

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2012

Nr. 2012/981

Gemeinde Walterswil: Wasserversorgung Hof Untergulachen, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Walterswil ersucht mit Schreiben vom 20. Januar 2012 um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die beitragsberechtigten Kosten von 75'000 Franken für das Projekt Wasserversorgung Hof Untergulachen.

2. Erwägungen

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 18. April 2012 den Neubau des Reservoirs Gulachen und die Zuleitung zum Feldrain bewilligt. Im generellen Wasserversorgungsplan (GWP) ist vorgesehen, den Hof Untergulachen an das neue Reservoir anzuschliessen. Die Bauarbeiten sollen nun gleichzeitig mit dem Bau des Reservoirs und der Zuleitung ausgeführt werden.

Das Bauprojekt umfasst 225 Meter PE-Leitung 160/130 mm und 2 Hydranten. Ab dem zweiten Hydrant erfolgt die Trinkwasserversorgung des Hofes mit 105 Meter PE-Leitung 63/50 mm.

Die Gesamtkosten werden auf 96'000 Franken veranschlagt. Abzüglich eines Anteils für die gemeinsame Nutzung des Rohrtrassees mit der Aare Energie AG und den Kosten für den zweiten Hydranten sowie für Unvorhergesehenes, verbleiben beitragsberechtignte Kosten von rund 75'000 Franken.

Der Hof Untergulachen liegt in der Hügelzone. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtignten Kosten von 75'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 17'000 Franken (ca. 23 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 17'000 Franken beantragt.

Die Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) leistet einen Beitrag von 20'541 Franken an die Löschwasserversorgung.

Nach Abzug aller Beiträge verbleiben der Einwohnergemeinde Walterswil Kosten von rund 42'000 Franken.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Anlagen werden gemäss bewilligter, genereller Wasserversorgungsplanung (GWP) ausgeführt. Für die Ausführung ist kein separates Baubewilligungsverfahren notwendig.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 75'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 17'000 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende August 2012 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, die notwendigen Anmerkungen bei den aufgeführten Parzellen gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abt. Wasser
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Solithurnische Gebäudeversicherung
Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (mit Anmerkungsbestätigung)
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 5746 Walterswil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Wasserversorgung Hof Untergulachen in der Gemeinde Walterswil wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“